Service- und Nutzerorientierung weiter verbessert

Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen

von Dr. Marion Wüller, Ärztin der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der ÄKWL

eue Organisation, neue Verfahrensweise – der 1. Juli 2014 markiert einen Einschnitt in der Arbeit der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Die Arbeit der Institution, die seit vielen Jahren erfolgreich Behandlungsfehlervorwürfe klärt und so hilft, Streitfälle zwischen Patient und Arzt außergerichtlich zu befrieden, wird weiterentwickelt und auf eine neue Grundlage gestellt. Ein Überblick über die Neuerungen:

Die Neustrukturierung begann mit einer sorgfältigen Analyse der Ist-Situation. Die Wünsche und Bedürfnisse aller Beteiligten sollten berücksichtigt werden. Es stellte sich schnell heraus, welche Ziele vorrangig erschienen:

- Die Gutachterkommission wird weiterhin service- und nutzerorientiert arbeiten.
- Die Gutachterkommission unterstützt die Betroffenen eines Arzthaftungskonfliktes bei der außergerichtlichen Konfliktbeilegung.
- Die Entscheidungen der Gutachterkommission sind sowohl ärztlich als auch juristisch an aktuellen Standards ausgerichtet, verständlich, nachvollziehbar und nützlich.
- Die Gutachterkommission beteiligt die Betroffenen am Verfahren und gewährt umfassend Gehör.
- Die Gutachterkommission wird ihre Arbeit durch regelmäßige Evaluation der Verfahren immer wieder auf den Prüfstand stellen.
- Der Zugang zur Gutachterkommission ist leicht und künftig auch über ein internetbasiertes Portal möglich.
- Die Gutachterkommission ist offen für die Fragen und Anregungen eines Patientenvertreters.

Mit der im November 2013 von der Kammerversammlung verabschiedeten neuen Satzung der Gutachterkommission (s. S. 57ff. in dieser Ausgabe) sind die Grundlagen für das Errei-

chen dieser Ziele gelegt. Ein Kreis besonders erfahrener, ehrenamtlicher ärztlicher Gutachter wird die Geschäftsstelle der Kommission bei der Umsetzung der Satzung unterstützen. Durch die neue Organisation und Verfahrensweise wird der Wert der Kommissionsentscheidungen für die Nutzer weiter gesteigert.

Ganz wichtig in Zukunft: Der Kreis der Verfahrensbeteiligten wurde erweitert. Alle Betroffenen werden "mit ins Boot geholt". Etwa 70 Prozent der Fehlervorwürfe betreffen eine Behandlung im Krankenhaus. Etwa 90 Prozent der Antragsteller sind gesetzlich versichert und werden im Rahmen eines totalen Krankenhausvertrages behandelt. Vertragspartner des Patienten ist also bei der stationären Behandlung das Krankenhaus. Konsequenterweise muss das Krankenhaus (oder anders: die Gesellschaft, für die der Arzt tätig war), an dem Verfahren beteiligt werden. So kann es in Zukunft auch nicht mehr geschehen, dass ein leitender Arzt, der zum Zeitpunkt der in Frage stehenden Behandlung noch gar nicht verantwortlich in der Klinik tätig war, in dem Verfahren als Antragsgegner geführt wird.

Wichtig für den Patienten: Die Verjährung ruht nun auch gegenüber dem Vertragspartner, der in der Verantwortung ist. Entlastend für den Arzt: Die Verantwortung für den Zwischenfall verteilt sich erst einmal gefühlt auf mehrere Schultern, während sonst einem Arzt vorgeworfen wurde, er habe die Sorgfaltspflicht verletzt.

Wie in einigen anderen Gutachterkommissionen oder Schlichtungsstellen auch wird zukünftig auch in Westfalen-Lippe der Haftpflichtversicherer die Möglichkeit haben, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Nach den AHB (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung) ist der Haftpflichtversicherer bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung eines Schadens oder Abwehr von Schadensersatzansprüchen zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben. Darum ist es konsequent und richtig, wenn der Haftpflichtversicherer an dem Verfahren teilnehmen kann.

Zwar hat der Patient kein direktes Vertragsverhältnis mit dem Haftpflichtversicherer. Er muss sich aber für den Fall, dass ein Anspruch bejaht wird, über den Schadensersatz mit dem Haftpflichtversicherer auseinandersetzen. Je mehr Fragen unter aktiver Beteiligung des Haftpflichtversicherers bereits im Verfahren der Gutachterkommission geklärt werden, umso größer ist die Chance für eine schnelle Abwicklung des Haftungsfalles.

Zukünftig wird zehn Jahre (bisher fünf Jahre) rückwirkend geprüft. Da Behandlungsdokumentationen zehn Jahre aufbewahrt werden, war dies ein plausibler Grund, die Fünfjahresfrist aufzugeben.

Nach dem neuen Verfahren kann nun auch ein Erbe allein einen Antrag stellen, dies vereinfacht und verkürzt das Verfahren deutlich.

Bislang werden in den Verfahren zwei Gutachter beauftragt. Bei einfachen Sachverhalten kann die Gutachterkommission zukünftig auch mit einem Gutachten auskommen, so sieht es die Satzung vor. Zukünftig kann auch ein ärztlicher Gutachter beauftragt werden, der einem anderen Fachgebiet angehört als der betroffene Arzt, wenn nur dadurch der Sachverhalt sinnvoll aufzuklären ist. Immer wird der Verfahrensablauf so gestaltet werden, dass am Ende eine belastbare medico-legale Entscheidung steht. Dazu wird umfangreich rechtliches Gehör gewährt. So erhalten die Verfahrensparteien vor der abschließenden Entscheidung der Gutachterkommission die Gutachten zur Kenntnis und Stellungnahme.

Abschließend sei noch eine Neuerung erwähnt, die zeigt, dass die ÄKWL den Weg der Patientenorientierung auch in der Gutachterkommission konsequent verfolgt: Anfang Juli stand die Berufung eines Patientenvertreters auf der Tagesordnung des Kammervorstands. Seine Aufgabe ist nicht die Beteiligung an einzelnen Entscheidungen, jedoch eine allgemeine Interessenvertretung der Patientenschaft in der Gutachterkommission.